



Haftung für Vereine

Herzlich willkommen...



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Grundlage der Haftung

- §823 BGB
- §833 BGB
- HGB
- Vereinsrecht
-
-
- ..

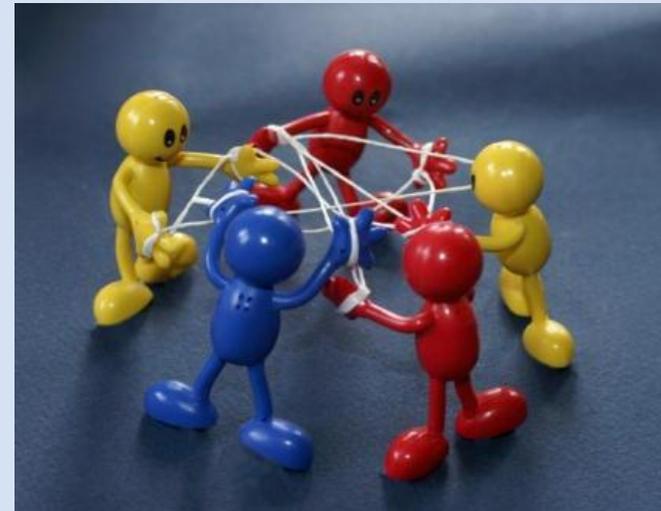
Regelt die Haftung nicht die Versicherung

Haftungsszenarien





Veranstalter-Haftpflichtversicherung



Veranstalter-Risiken:



- Organisationsverschulden
- Mietsachschäden
- Schaden durch Dritte, z.B. Aussteller oder Dienstleister
- Restauration durch Dritte
- Restauration in eigener Regie
- Zelte, Bühnen, Auf- und Abbaurisiko
- Hüpfburgen
- Ponyreiten
- Kutschfahrten
- Maibäume, Auf- und Abbaurisiko
- Ausstellungen, Umzüge

Schadenfälle



- Im Rahmen einer Veranstaltung kommt es zu einer gefährlichen Situation, da in einem Grillwagen ein Feuer ausgebrochen ist.
- Die flüchtenden Personen schädigen sich gegenseitig, da nicht genügend Fluchtmöglichkeiten vorhanden waren. Die Anspruchsteller erheben schwere Vorwürfe gegen die Organisatoren, da angenommen wird, dass nicht genügend Fluchtwege vorhanden waren.
- Die Anspruchsteller erheben Vorwürfe gegen die Festorganisation, weil zuvor die einzelnen Aussteller nicht ausreichend auf Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Vorhandensein von Feuerlöschern etc.) überprüft wurde.
- Der Anspruch gegen die Grillwagenbetreiber geht ins leere, da dieser inzwischen mittellos geworden ist und zum fest zugelassen wurde, ohne eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben.
- Die Versicherungssumme ist – gemessen an dem eingetretenen Schaden – zu gering.

Schadenfälle



- Eine Hüpfburg wird bei einem Straßenfest in Eigenregie geliehen. Es fällt aber dem Bedienungspersonal zu spät auf, dass das Gebläse nicht richtig arbeitet. Ein Kind schlägt mit dem Kopf auf den darunter liegenden Boden und verletzt sich erheblich.
- Eine Kutschfahrt wird mit einem nicht dafür zugelassenen Anhänger durchgeführt.
- Eine Kutschfahrt führt aufgrund eines Fahrfehlers zum Umstürzen der Kutsche. Dabei werden mehrere Fahrgäste unter dem Kutschwagen eingeklemmt und verletzen sich schwer.
- Bei einem Umzug hat der Veranstalter keine Kontrolle über das Sicherungspersonal ausgeübt und ein Kind gerät bei Aufsammeln von Süßigkeit unter einen Reifen.
- Bei Aufstellen eines Maibaumes versäumt es der Veranstalter eine ausreichenden und allgemein erkennbaren Sicherungskreis einzurichten. Der Bau stürzt um und verletzt einen Besucher.
- In den gemieteten Räumen einer Schützenhalle kommt es zu einem Brandschaden. Der Schadenverursacher kann nicht festgestellt werden.



Die Haftung der Vorstände und Prokuristen eines Vereines oder einer Stiftung

Ein Beitrag zum Deckungsspektrum
der D&O-Versicherung



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Die Grundsatzfragen zur Vereinshaftung

Der Verein als e. V. haftet grundsätzlich mit seinem Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereines. Diese Verbindlichkeiten können herrühren aus:

- vertraglich übernommenen Verbindlichkeiten
- gesetzlich begründeten Verbindlichkeiten (z.B. gesetzliche Schadensersatzverpflichtung).

Wer handelt für den Verein?

der Vorstand bzw. das Präsidium handelt für den Verein. Gemeint ist der Vorstand nach § 26 BGB. Er kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines **gesetzlichen Vertreters**.

Wenn nichts anderes geregelt ist, wird der Verein (Verein) durch den Gesamtvorstand vertreten.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein/Verein

Der Verein als e. V. kann natürlich seine Vorstandsmitglied persönlich in Regress nehmen, wenn dieses Vorstandsmitglied dem Verein schuldhaft und rechtswidrig einen Schaden zufügt.

Richtig ist auch, dass der Verein unter bestimmten Umständen sogar den Vorstand in Regress nehmen muss, um auf diese Weise Schaden vom Verein fern zu halten. Auf das grundlegende Urteil des BGB zur Haftung von Organen im ARAG-Fall (BGH vom 21.04.1997 II ZR 175/95) wird verwiesen.

Das gleiche gilt für Schäden, die ein anderer Repräsentant des Vereines (z. B. Referent u. s. w.) dem Verein schuldhaft und rechtswidrig zufügt.

Haftungsgrundlage

Zentrale Norm der Vereinshaftung gegenüber Dritten ist § 31 BGB und zwar unabhängig davon, ob der Verein eingetragen ist oder nicht.

§ 31 Haftung des Vereins (Vereines) für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Voraussetzung für die Vereinshaftung ist also u.a. das Handeln in der Eigenschaft als Organperson.

Bei Überschreiten der Vertretungsbefugnis haftet das Organ aber u.U. selbst (§ 179 BGB).

Haftung einzelner Vorstandsmitglieder für Pflichtverletzungen eines anderen Vorstandsmitglieds

Wichtig zu wissen ist auch, ob das eine Vorstandsmitglied auch für die Fehler des anderen Vorstandsmitgliedes haftbar gemacht werden kann?

Das Vereinsrecht geht vom Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung aus, dass heißt alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung mit und **haften dafür als Gesamtschuldner**.

Es besteht weiterhin grundsätzlich die Pflicht für die Vorstandsmitglieder zur persönlichen Aufgabenwahrnehmung. Interne Aufgabenverteilungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands führen nicht automatisch dazu, dass das jeweilige Vorstandsmitglied nur im Rahmen seines Aufgabengebietes haftet und die Mithaftung der anderen Vorstandsmitglieder insoweit entfällt.

Die gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder bleibt grundsätzlich bestehen.

Haftung einzelner Vorstandsmitglieder für Pflichtverletzungen eines anderen Vorstandsmitglieds

Die Gesamtschuldnerische und damit solidarische Haftung ist nur dann anders zu sehen, wenn in der Satzung des Vereines eine Aufgabenverteilung geregelt ist.

Die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes:

Von besonderer Bedeutung ist hier die Frage, wann ein Dritter nicht nur den Verein in Regress nehmen kann, sondern auch das einzelne Vorstandsmitglied mit dessen Privatvermögen.

Die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes:

Achtung!

Die Geschäftsführungsbefugnis für den Verein obliegt jedem einzelnen Vorstandsmitglied. Diese **zentralen Geschäftsführungspflichten** sind höchst persönlich wahrzunehmen. Dafür hat jedes Vorstandsmitglied persönlich einzutreten und zu haften.

Welches sind zentrale Geschäftsführungspflichten?

- Prüfung des Versicherungsschutzes
- Abführung von Steuern und Sozialabgaben
- Umsetzung der Beschlüsse der MV
- Ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliederdaten
- Abgabe des Rechenschaftsberichtes
- Aufsicht über Personal
- Vertragsgestaltung nicht zum Nachteil des Vereines
- Vereinsregisterangelegenheiten
- Korrekter Umfang mit Spenden und korrekte Ausstellung von Spendenbescheinigungen u. s. w.

Die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes:

Für die Erfüllung all dieser Verpflichtungen haftet jedes einzelne Vorstandsmitglied
– unabhängig von Geschäftsverteilungen im Innenverhältnis –
persönlich.

Schutz bietet hier die D&O-Versicherung

Leistungsmerkmale der D&O-Versicherung Stand 2018

- ✓ Versicherungsschutz **weltweit** (jedoch ohne common law: USA, Kanada, Australien, Indien usw.)
 - ✓ Erweiterter Vermögensschaden-Begriff
 - ✓ Abwehrschutz bereits **vor Eintritt** des Versicherungsfalls (falls Inanspruchnahme wahrscheinlich)
 - ✓ Abwehrschutz auch bei Vorsatz bzw. wissentlichen Pflichtverletzung
- keine weiteren Ausschlüsse**
- ✓ Aktiver Rechtsschutz zur **Wahrung von Persönlichkeitsrechten** („Rufmord“)
 - ✓ Mitversicherung ODL-Mandate (auf Weisung in Aufsichtsgremien externer Unternehmen)
 - ✓ Automatische Mitversicherung Tochter- und Enkelunternehmen
 - ✓ unbegrenzte Rückwärtsdeckung (für unbekannte Pflichtverletzungen)

Leistungsmerkmale der D&O-Versicherung Stand 2018

- ✓ Rückwärtsdeckung auch für neu hinzukommende Unternehmen (Pflichtverletzung max. 1 Jahr)
- ✓ Nachmeldefrist **5 Jahre**, bei alters- oder krankheitsbedingter **Berufsaufgabe unbegrenzt**
- ✓ 2-jährige **Unverfallbarkeit** der Nachmeldefrist bei Wechsel des Versicherers
- ✓ **Streichung Kapitalquotenklausel**
- ✓ **Verzicht auf Anfechtung oder Rücktritt** gegenüber gutgläubigen versicherten Personen
- ✓ Verzicht auf Kündigung im Schadenfall

Vereinsvermögen schützen



HERZBLUT WEITBLICK
GEMEINSCHAFT WEITBLICK SOLIDITÄT GEMEINSCHAFT
HERZBLUT
HERZBLUT WEITBLICK
GEMEINSCHAFT
SOLIDITÄT
GEMEINSCHAFT HERZBLUT
SOLIDITÄT
SOLIDITÄT WEITBLICK
GEMEINSCHAFT SOLIDITÄT
WEITBLICK
GEMEINSCHAFT HERZBLUT SOLIDITÄT
HERZBLUT
SOLIDITÄT WEITBLICK HERZBLUT
HERZBLUT SOLIDITÄT
HERZBLUT WEITBLICK
GEMEINSCHAFT
SOLIDITÄT
HERZBLUT
GEMEINSCHAFT
WEITBLICK HERZBLUT



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit